

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Augsburg
vom 19. April 2016**

In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.11.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

1Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft. 2Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBI S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

- (1) 1Ziel des Studiums ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. 2Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen entwickelt. 3Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) 1Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. 2Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert.
- (3) 1Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ trägt insbesondere der Struktur der mittelständischen Wirtschaft in der Region Rechnung. 2Grundlage der Berufstätigkeit sind die nationalen Arbeitsrechts-, Handelsrechts-, der Buchführungs- und Steuerrechtsvorschriften. 3Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über solide betriebswirtschaftliche Fertigkeiten und Grundwissen angrenzender Disziplinen. 4Auch mittelständische Unternehmen sind in multinationale Beziehungen eingebunden. 5Sprachlehrveranstaltungen und internationale Aspekte der betriebswirtschaftlichen Funktionen sind ebenso Bestandteil des Studiums, wie ein ausgewähltes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen zu aktuellen betriebswirtschaftlichen Fragen oder branchenspezifischen Themen. 6Neben der Vermittlung von Fachwissen üben die Studentinnen und Studenten durch Kleingruppenarbeit, Projekte, Seminare die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen. 7Es wird somit in einer ausgewogenen Mischung Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenz erworben. 8Das Angebot an einsemestrigen Vertiefungsmodulen und den anderen Wahlpflichtmodulen trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung und wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) 1Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. 2Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.
- (2) 1Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend zwei Vertiefungsmodule aus dem angebotenen Katalog der Fakultät wählen. 2Es wird anhand konkreter Fragestellungen das selbständige anwendungsbezogene sowie wissenschaftliche Arbeiten geschult und auf die Abschlussarbeit vorbereitet. 3Die moderate Spezialisierung in ausgewählten Themenfeldern trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung. 4Durch die Bearbeitung inhaltlich zusammenhängender betriebswirtschaftlicher Fragestellungen werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Managerkompetenzen vermittelt.

- (3) ¹Es sind insgesamt 210 Creditpoints (CP) nachzuweisen. ²Ein CP nach ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage, Abschnitt 1 bis 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden obligatorisch sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Hierunter fallen auch die Vertiefungsmodule. ⁴Die gewählten Module gelten als Pflichtmodule.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Module welche im Ausland erbracht worden sind, werden nach den gesetzlichen Vorschriften anerkannt.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester,
 2. die Wahlpflichtmodule mit Anzahl der Semesterwochenstunden und CP,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 6. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht; ebenso wenig besteht Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Aufbauphase und Vertiefungsphase

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:
1. Wirtschafts- und Finanzmathematik
 2. Statistik
 3. Bürgerliches Recht
 4. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
 5. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 6. Buchführung
 7. Marketing
 8. 1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I
- (2) Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 40 CP aus dem Bereich der Pflichtmodule erworben hat, 30 davon in Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.
- (3) ¹Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden; die CP aus Wahlpflichtmodulen werden nicht mitgerechnet. ²Für

Studierende im Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

- (4) Weiterführende Fremdsprachenmodule können unabhängig vom Eintritt in die Aufbauphase belegt werden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. ²Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) ¹Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. ²Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, so verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen.
- (3) ¹Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ²Der Praxisbericht soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Schilderung des Arbeitsbereiches und das soziale Umfeld erhalten. Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. ³Der Umfang des Praxisberichtes ist der Definition der Prüfungsformen in dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) ¹Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. ²Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

§ 8

Studienberatung

¹Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn die Studentin bzw. der Student in zwei aufeinander folgenden Semestern insgesamt nicht mehr als 15 CP erworben hat. ²Unbeschadet dessen ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 9

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ²Über Größe und Besetzung entscheidet der Fakultätsrat. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CP erworben wurden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens zwei Exemplare in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Textdatei auf Datenträger abzugeben.
- (4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt vier Monate.
- (5) Die Prüfungskommission genehmigt Thema und Prüfer der Bachelorarbeit.

§ 11

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Zur differenzierten Bewertung von bestandenen Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1,0 bis 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Dabei ist die beste Note 1,0 und die schlechteste Note 4,0.
- (2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.
- (3) ¹Wurden in Wahlpflichtmodulen, die keine Vertiefungsmodule sind, von dem Studenten mehr CP erworben, als er laut Prüfungsordnung erwerben müsste, findet nur die von der Prüfungsordnung geforderte Zahl von CP in der Endnotenbildung Berücksichtigung und zwar in der Reihenfolge ihrer Note (zuerst die besseren). ²Kann dadurch ein Wahlpflichtmodul nicht mit allen ihm zugeordneten CP Berücksichtigung finden, fließen seine CP insoweit nur teilweise ein. ³Hat ein Student also 10 CP aus 2 Wahlpflichtfächern mit je 5 CP erworben, obwohl die Prüfungsordnung nur 8 CP fordert, fließt das bessere voll in die Notenbildung ein und das schlechtere nur mit 3 CP.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs-, Aufbau- und der Vertiefungsphase und des praktischen Studienseesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der ausgewiesenen CP gewichtet.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 19. April 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. April 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 21. April 2016.

Augsburg, 21. April 2016

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 21. April 2016 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. April 2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2016.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
CP	Creditpoint
GewT	Gewicht der Teilnote
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
ZSI	Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation

Formen von Modulendprüfungen

Studienarbeit	10 - 20 Seiten und 2500 bis 5000 Wörtern, bei der Portfolioprüfung max. 5-9 Seiten 500 bis 2000 Wörter
Praxisbericht	15- 20 Seiten und 3750 bis 5000 Wörtern
Präsentation	20 - 30 min und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden, bei der Portfolioprüfung max. 10 - 15 min. und einer Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden
Referat	15 - 20 min und eine Vorbereitungszeit von 10 - 14 Stunden
Schriftliche Prüfung	60 - 120 min bei der Portfolioprüfung max. 45 min.
Bachelorarbeit	50 - 60 Textseiten und eine Vorbereitungszeit von 4 Monaten

Anlage

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
	BW1GBWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1BUFÜ	Buchführung	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1MARK	Marketing Management	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1BÜRE	Bürgerliches Recht	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1MATH	Wirtschafts- und Finanzmathematik	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1RHET	Rhetorik und Schlüsselkompetenzen	4	5	SU/Ü/PrÜ	StA/Präs/Ref SchrP 60-120	
	BW1EXRL	Externe Rechnungslegung	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1VERT	Vertrieb	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1ELSC	Einkauf, Logistik, und Supply Chain Management	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1VWL	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1STAT	Statistik	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW1ENG	1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I	4	5	SU/Ü/PrÜ	Testate/SchrP 60-120 (1)	GewT SchrP = 1 GewT Testate = 1 (6)
		Summe	48	60			

Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 3. Und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
	BW2KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2EUST	Einkommen- und Umsatzsteuer	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2FIST	Finanzierung und Unternehmenssteuerrecht	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2VWL	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2INFO	Angewandte Informatik	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2ENG	1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch II	4	5	SU/Ü/PrÜ	Testate/ SchrP 60-120 (1)	GewT SchrP = 1 GewT Testate = 1 (6)
	BW2CONT	Controlling	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2ORGA	Personalmanagement und Organisation	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2PROD	Produktionsmanagement	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2FIIN	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	BW2WIME	Wissenschaftliche Methoden (1) (2)	4	5	SU/Ü/PrÜ	StA/Präs/Ref SchrP 60-120	
	BW2HGAR	Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
		Summe	48	60			

Abschnitt 3: Prüfungen des praktischen Studienseesters

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
	BW3PRAKT	Praktikum (18 Wochen)	0	20	Pr	PrBer	Prädikat mE/oE
	BW3PROZ	Praxisseminar I: Prozessanalyse	4	5	SU/Ü/S	StA/Ref	Prädikat mE/oE
	BW3BINT	Praxisseminar II: Business Intelligence	4	5	SU/Ü/S	StA/Ref	Prädikat mE/oE
		Summe	8	30			

Abschnitt 4: Fachspezifische Module des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
	BW4STMA	Strategisches Management und Planspiel	4	5	SU/Ü/PrÜ	StA/ SchrP 60-120	GewT StA = 30% GewT SchrP = 70%
	BW4ANUN	Angewandte Unternehmensführung (1) (2)	2	2	SU/Ü/S	StA/Präs/Ref	
		1. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	
		2. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	
		Seminar zum Vertiefungsmodul (4)	2	3	SU/Ü/S	StA/Präs/Ref	
		Projekt / Fallstudien zum Vertiefungsmodul (4)	4	5	SU/Ü/S	StA/Präs/Ref	
		Wahlpflichtmodul (5)	8	8	(1)	(1)	(1)
		Bachelorarbeit	0	13	BA	BA	
		Summe	28	60			

(1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.

(2) Wahlweise zu den Themengebieten dieses Moduls.

(3) Aus dem Angebot der Vertiefungsmodule der Fakultät für Wirtschaft. Es sind jeweils alle Module eines Vertiefungsmoduls abzulegen.

(4) Wahlweise zu einem der beiden gewählten Vertiefungsmodule.

(5) Aus dem Wahlpflichtkatalog der Fakultäten nach Festlegung des Studienplans. Fremdsprachen sind als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

(6) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.

(7) Eine Kombination von Modulen kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu einem individuellen Vertiefungsmodul zusammengelegt werden.